

Amtlicher Teil

Nr. 304 Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Administrative Fachbearbeitung (ADFB3) bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Nr. 305 Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2015 über eine Sonderferienregelung an den Volksschulen Erl, Harland, Niederndorf, Reit am Berg, der Neuen Mittelschule Niederndorf und der Polytechnischen Schule Niederndorf

Nr. 306 Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2015 über eine Sonderferienregelung an den Volksschulen Alpbach und Inneralpbach und der Neuen Mittelschule Alpbach

Nr. 307 Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2015 über eine Sonderferienregelung an den Volksschulen Auffach, Niederau, Oberau und Thierbach und der Neuen Mittelschule/Neue Musikmittelschule Wildschönau

Nr. 308 Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2015 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Breitenbach und der Neuen Mittelschule Breitenbach

Nr. 309 Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2015 über eine Sonderferienregelung an den Volksschulen Bad Häring, Bruckhäusl und Kirchbichl und der Neuen Mittelschule Kirchbichl

Nr. 310 Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2015 über eine Sonderferienregelung an den Volksschulen Brandenburg, Kramsach und Radfeld und der Neuen Mittelschule/Neue Musikmittelschule Rattenberg

Nr. 311 Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2015 über eine Sonderferienregelung an den Volksschulen Hinterthiersee, Landl, Vorderthiersee, Kufstein/Sparchen, Kufstein/Stadt und Kufstein/Zell, der Neuen Mittelschule Kufstein I und der Neuen Mittelschule Kufstein II, der Hans Henzinger Schule – Allgemeine Sonderschule Kufstein und der Polytechnischen Schule Kufstein

Nr. 312 Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2015 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Kundl und an der Neuen Mittelschule Kundl

Nr. 313 Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2015 über eine Sonderferienregelung an den Volksschulen Mariastein, Oberlangkampfen und Unterlangkampfen und der Neuen Mittelschule Langkampfen

Nr. 314 Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2015 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Reith im Alpbachtal und an der Neuen Mittelschule Reith im Alpbachtal

Nr. 315 Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2015 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Ebbs und der Neuen Mittelschule Ebbs

Nr. 316 Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2015 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Angerberg, Volksschule Wörgl I und Wörgl II, der Neuen Mittelschule Wörgl I und Wörgl II und der Fritz Atzl Schule – Allgemeine Sonderschule Wörgl

Nr. 317 Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2015 über eine Sonderferienregelung an den Volksschulen Angath, Münster und Walchsee

Nr. 318 Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2015 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Brixlegg, der Neuen Mittelschule Brixlegg und der Polytechnischen Schule Brixlegg

Nr. 319 Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2015 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Söll und der Neuen Mittelschule Söll

Nr. 320 Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2015 über eine Sonderferienregelung an den Volksschulen Scheffau und Schwoich und der Landessonderschule Kramsach

Nr. 321 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 1. April 2016 betreffend die Betriebszeiten der Achensee Apotheke OG in Jenbach

Nr. 322 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Nr. 323 Kundmachung über die Ausschreibung der Sportkletterlehrausbildungslehrgänge und -prüfungen

Nr. 324 Kundmachung über die Ausschreibung der Bergwanderführerprüfungen

Nr. 325 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 326 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Brandenburg

Nr. 327 Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat April 2015

Nr. 328 Verlautbarung, Werttarif für Nutzschweine im zweiten Vierteljahr 2015

Nr. 329 Verlautbarung der für die Tiroler Fachberufsschulen ermittelten Kopfquoten (2014)

Nr. 330 Vorinformation: Baumeisterarbeiten für das Haus der Musik in Innsbruck

Nr. 331 Vorinformation: Fassade für das Haus der Musik in Innsbruck

Nr. 332 Vorinformation: HKLS für das Haus der Musik in Innsbruck

Nr. 333 Vorinformation: Elektroinstallationen für das Haus der Musik in Innsbruck

Nr. 334 Vorinformation: Bühnentechnik für das Haus der Musik in Innsbruck

Nr. 335 Offenes Verfahren: Rohrnetzerweiterungs- und Tunnelbeschichtungsarbeiten für den Brettfalltunnel im Zuge der B 169 Zillertalstraße

Nr. 336 Offenes Verfahren: Bodenbelags- und Estricharbeiten – Rückbau Interimsmaßnahmen für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 337 Offenes Verfahren: Durchführung von früher Sprachförderung in Kindergärten der Stadt Innsbruck

Nr. 338 Öffentliche Ausschreibung: Baumeisterarbeiten für ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ in Erl

Nr. 304 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70/2015/29

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Administrative Fachbearbeitung (ADFB3)

Bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Referat Umwelt, ist mit Juni 2015 eine Planstelle der Modellfunktion Administrative Fachbearbeitung (ADFB3) als Karenzvertretung zu besetzen.

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden.

Das Mindestentgelt beträgt € 2.663,50 brutto.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- abgelegte Reifeprüfung,
- gute EDV-Kenntnisse,
- Fähigkeit zum selbstständigen und verlässlichen Arbeiten,
- problemorientiertes Denken und Beachtung von Gesamtzusammenhängen,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zur Weiterbildung,
- Führerschein der Gruppe B.

Bewerbungen sind bis spätestens 17. April 2015 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter Angabe der Aktenzahl OrgP-70-2015/29 einzubringen.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 2. April 2015

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 305 • Amt der Tiroler Landesregierung •
IVa-1471/1628-2015

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 1. April 2015 über eine Sonderferienregelung an den Volksschulen Erl, Harland, Niederndorf, Reit am Berg, der Neuen Mittelschule Niederndorf und der Polytechnischen Schule Niederndorf

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An den Volksschulen Erl, Harland, Niederndorf, Reit am Berg, der Neuen Mittelschule Niederndorf und der Polytechnischen Schule Niederndorf werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 23. Oktober 2015, 27. Oktober 2015 bis einschließlich 30. Oktober 2015.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 7. September 2015 bis einschließlich 11. September 2015 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Bartl

Nr. 306 • Amt der Tiroler Landesregierung •
IVa-1471/1629-2015

VERORDNUNG der Landesregierung vom 1. April 2015 über eine Sonderferienregelung an den Volksschulen Alpbach und Inneralpbach und der Neuen Mittelschule Alpbach

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An den Volksschulen Alpbach und Inneralpbach und der Neuen Mittelschule Alpbach werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 27. Oktober 2015 bis einschließlich 30. Oktober 2015.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 8. September 2015 bis einschließlich 11. September 2015 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Bartl

Nr. 307 • Amt der Tiroler Landesregierung •
IVa-1471/1630-2015

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 1. April 2015
über eine Sonderferienregelung an den
Volksschulen Auffach, Niederau, Oberau und
Thierbach und an der Neuen Mittelschule/
Neue Musikmittelschule Wildschönau

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An den Volksschulen Auffach, Niederau, Oberau und Thierbach und der Neuen Mittelschule/Neue Musikmittelschule Wildschönau werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 23. Oktober 2015, 27. Oktober 2015 bis einschließlich 30. Oktober 2015.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 7. September 2015 bis einschließlich 11. September 2015 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Bartl

Nr. 308 • Amt der Tiroler Landesregierung •
IVa-1471/1631-2015

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 1. April 2015
über eine Sonderferienregelung an der Volksschule
Breitenbach und der Neuen Mittelschule Breitenbach

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der Volksschule Breitenbach und der Neuen Mittelschule Breitenbach werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 28. Oktober 2015 bis einschließlich 30. Oktober 2015.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 9. September 2015 bis einschließlich 11. September 2015 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Bartl

Nr. 309 • Amt der Tiroler Landesregierung •
IVa-1471/1632-2015

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 1. April 2015
über eine Sonderferienregelung an den Volks-
schulen Bad Häring, Bruckhäusl und Kirchbichl
und der Neuen Mittelschule Kirchbichl

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach An-

hörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An den Volksschulen Bad Häring, Bruckhäusl und Kirchbichl und der Neuen Mittelschule Kirchbichl werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 27. Oktober 2015 bis einschließlich 30. Oktober 2015.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 8. September 2015 bis einschließlich 11. September 2015 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Bartl

Nr. 310 • Amt der Tiroler Landesregierung •
IVa-1471/1633-2015

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 1. April 2015
über eine Sonderferienregelung
an den Volksschulen Brandenburg, Kramsach
und Radfeld und der Neuen Mittelschule/
Neue Musikmittelschule Rattenberg

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An den Volksschulen Brandenburg, Kramsach und Radfeld und der Neuen Mittelschule/Neue Musikmittelschule Rattenberg werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 27. Oktober 2015 bis einschließlich 29. Oktober 2015.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 9. September 2015 bis einschließlich 11. September 2015 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Bartl

Nr. 311 • Amt der Tiroler Landesregierung •
IVa-1471/1634-2015

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 1. April 2015
über eine Sonderferienregelung an den Volksschulen
Hinterthiersee, Landl, Vorderthiersee, Kufstein/Spar-
chen, Kufstein/Stadt und Kufstein/Zell, der Neuen Mittel-
schule Kufstein I und der Neuen Mittelschule Kufstein II,
der Hans Henzinger Schule – Allgemeine Sonderschule
Kufstein und der Polytechnischen Schule Kufstein

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An den Volksschulen Hinterthiersee, Landl, Vorderthiersee, Kufstein/Sparchen, Kufstein/Stadt und Kufstein/Zell, der Neuen Mittelschule Kufstein I und der Neuen Mittelschule Kufstein II, der Hans Henzinger Schule – Allgemeine Sonderschule Kufstein und der Polytechnischen Schule Kufstein werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 23. Oktober, 27. Oktober 2015 bis einschließlich 30. Oktober 2015.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 7. September 2015 bis einschließlich 11. September 2015 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Bartl

Nr. 312 • Amt der Tiroler Landesregierung •
IVa-1471/1635-2015

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 1. April 2015
über eine Sonderferienregelung an der Volksschule
Kundl und an der Neuen Mittelschule Kundl**

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der Volksschule Kundl und an der Neuen Mittelschule Kundl werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 27. Oktober 2015 bis einschließlich 30. Oktober 2015.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 8. September 2015 bis einschließlich 11. September 2015 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Bartl

Nr. 313 • Amt der Tiroler Landesregierung •
IVa-1471/1636-2015

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 1. April 2015
über eine Sonderferienregelung
an den Volksschulen Mariastein, Oberlangkampfen und Unterlangkampfen und
der Neuen Mittelschule Langkampfen**

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An den Volksschulen Mariastein, Oberlangkampfen und Unterlangkampfen und der Neuen Mittelschule Langkampfen werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 27. Oktober 2015 bis einschließlich 30. Oktober 2015.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 8. September 2015 bis einschließlich 11. September 2015 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Bartl

Nr. 314 • Amt der Tiroler Landesregierung •
IVa-1471/1637-2015

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 1. April 2015
über eine Sonderferienregelung an der
Volksschule Reith im Alpbachtal und an der
Neuen Mittelschule Reith im Alpbachtal**

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der Volksschule Reith im Alpbachtal und an der Neuen Mittelschule Reith im Alpbachtal werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 23. Oktober 2015, 27. Oktober 2015 bis einschließlich 30. Oktober 2015.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 7. September 2015 bis einschließlich 11. September 2015 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Bartl

Nr. 315 • Amt der Tiroler Landesregierung •
IVa-1471/1638-2015

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 1. April 2015
über eine Sonderferienregelung an der Volks-
schule Ebbs und der Neuen Mittelschule Ebbs**

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der Volksschule Ebbs und der Neuen Mittelschule Ebbs werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 23. Oktober 2015, 27. Oktober 2015 bis einschließlich 30. Oktober 2015.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 7. September 2015 bis einschließlich 11. September 2015 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Bartl

Nr. 316 • Amt der Tiroler Landesregierung •
IVa-1471/1639-2015

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 1. April 2015
über eine Sonderferienregelung an der Volks-
schule Angerberg, Volksschule Wörgl I und Wörgl II,
der Neuen Mittelschule Wörgl I und Wörgl II und der
Fritz Atzl Schule – Allgemeine Sonderschule Wörgl

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der Volksschule Angerberg, Volksschule Wörgl I und Wörgl II, der Neuen Mittelschule Wörgl I und Wörgl II und der Fritz Atzl Schule – Allgemeine Sonderschule Wörgl werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 27. Oktober 2015 bis einschließlich 30. Oktober 2015.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 8. September 2015 bis einschließlich 11. September 2015 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Bartl

Nr. 317 • Amt der Tiroler Landesregierung •
IVa-1471/1640-2015

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 1. April 2015
über eine Sonderferienregelung an den
Volksschulen Angath, Münster und Walchsee

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An den Volksschulen Angath, Münster und Walchsee werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 27. Oktober 2015 bis einschließlich 29. Oktober 2015.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 9. September 2015 bis einschließlich 11. September 2015 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Bartl

Nr. 318 • Amt der Tiroler Landesregierung •
IVa-1471/1641-2015

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 1. April 2015
über eine Sonderferienregelung an der Volks-
schule Brixlegg, der Neuen Mittelschule Brixlegg
und der Polytechnischen Schule Brixlegg

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach An-

hörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der Volksschule Brixlegg, der Neuen Mittelschule Brixlegg und der Polytechnischen Schule Brixlegg werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 27. Oktober 2015 bis einschließlich 30. Oktober 2015.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 8. September 2015 bis einschließlich 11. September 2015 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Bartl

Nr. 319 • Amt der Tiroler Landesregierung •
IVa-1471/1643-2015

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 1. April 2015
über eine Sonderferienregelung an der Volksschule
Söll und an der Neuen Mittelschule Söll

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der Volksschule Söll und an der Neuen Mittelschule Söll werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 27. Oktober 2015 bis einschließlich 29. Oktober 2015.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 9. September 2015 bis einschließlich 11. September 2015 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Bartl

Nr. 320 • Amt der Tiroler Landesregierung •
IVa-1471/1644-2015

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 1. April 2015
über eine Sonderferienregelung an den
Volksschulen Scheffau und Schwoich und
an der Landessonderschule Kramsach

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An den Volksschulen Scheffau und Schwoich und der Landessonderschule Kramsach werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 27. Oktober 2015 bis einschließlich 30. Oktober 2015.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 8. September 2015 bis einschließlich 11. September 2015 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Bartl

Nr. 321 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • APO/BZ-5/1-2015

**VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Schwaz
vom 1. April 2015 betreffend die Betriebs-
zeiten der Achensee Apotheke OG,
Achenseestraße 69, 6200 Jenbach**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 32/2014, wird nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Tirol, und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, Folgendes verordnet:

§ 1

Betriebszeiten

(1) Die Achensee Apotheke OG, Achenseestraße 69, 6200 Jenbach, ist für den Kundenverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12.30 Uhr und von 15 Uhr bis 19 Uhr offen zu halten.

(2) Die Achensee Apotheke OG, Achenseestraße 69, 6200 Jenbach, ist für den Kundenverkehr am Samstag von 8 Uhr bis 12.30 Uhr offen zu halten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der erstmaligen Eröffnung der Achensee Apotheke OG, Achenseestraße 69, 6200 Jenbach in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Köpfle

Nr. 322 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/41-2015

**KUNDMACHUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung eines Filmes**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 31. März 2015 wird gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

mit „besonders wertvoll“:

„Every Thing Will Be Fine“ (Warner, 3.245 Laufmeter).
Innsbruck, 2. April 2015

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 323 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Prüfungskommission für die Sportkletterlehrerprüfung

**KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung der Sportkletterlehrer-
ausbildungslehrgänge und -prüfungen**

Die nächsten Prüfungen und Ausbildungslehrgänge für Sportkletterlehrer finden wie folgt statt:

Eignungsprüfung: Samstag, 12. Mai 2015, 9 Uhr, in der Kletterhalle Imst.

Anmeldungen zur Eignungsprüfung sind an den Tiroler Bergsportführerverband, 6450 Sölden, Postfach 28, Fax 05254/23404, E-Mail: office@bergsportfuehrer-tirol.at, zu richten.

Die Ausbildung für Sportkletterlehrer ist kein Grund- oder Fortgeschrittenenkurs im Sportklettern sondern eine Multiplikatoren-ausbildung und erfordert daher ein hohes Maß an Erfahrung und Eigenkönnen im Sportklettern. Zum Ausbildungslehrgang dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die körperliche Eignung sowie jene Fertigkeiten und Kenntnisse im Sportklettern verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Sportkletterlehrerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Diese Fertigkeiten und Kenntnisse sind durch die Ablegung der Eignungsprüfung nachzuweisen.

Für die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung wird ein hohes klettertechnisches Können im Schwierigkeitsgrad von UIAA VII+ bzw. französisch 6b+ flash gefordert. Dabei sind nicht die bloße Bewältigung einer Route dieses Schwierigkeitsgrades sondern vor allem folgende Beurteilungsparameter ausschlaggebend: Gute Beherrschung der Grundtechniken Treten, Steigen, Greifen und Körperpositionierung. Die Elemente der Standardbewegung (mentale Vorbereitung, körperliche Vorbereitung, Auslösen, Durchführung und Abschluss der Bewegung) sollten gut und in der dafür notwendigen Bewegungsqualität (insbesondere Präzision, Tempo, Sicherheit) erkennbar sein. Die Aspekte des Kletterkönnens für den Schwierigkeitsgrad UIAA VII+ bzw. 6b+ können dazu auch in einer Route des Grades UIAA VIII-/VIII bzw. französisch 6c+/7a geprüft werden. Der eine oder andere Hänger bzw. Pausen sind erlaubt, die vorgegebene Zeit von 5–6 Minuten (je nach Länge der Route 25–30 Züge) darf aber nicht überschritten werden. Sehr gutes Sicherungsverhalten einschließlich Partnercheck, aktives und passives Abseilen, Position und Bewegungen beim Sichern, Seilhandling.

Die körperliche Eignung ist durch ein höchstens drei Monate altes ärztliches Attest bei der Eignungsprüfung nachzuweisen.

Weitere Informationen

beim Tiroler Bergsportführerverband oder im Internet unter

<http://www.bergsportfuehrer-tirol.at/tirol/ausbildung/Sportkletterlehrer.php?navid=73>

Sportkletterlehrerprüfung:

Die von Instruktoren für Sportklettern ergänzend und abschließend abzulegenden Teilprüfungen der Sportkletterlehrerprüfung finden am Ende des ersten Teils des Ausbildungslehrganges am 15. Mai 2015, um 13.30 Uhr, im Nature Resort Ötztal in Ötz statt.

Die von Berg- und Skiführern ergänzend und abschließend abzulegenden Teilprüfungen der Sportkletterlehrerprüfung finden am 30. Oktober 2015, um 8 Uhr, in der Kletterhalle Imst bzw. um 14 Uhr im Nature Resort Ötztal in Ötz statt.

Die allgemeine Sportkletterlehrerprüfung findet am 29. Oktober 2015, um 8 Uhr, in der Kletterhalle Imst sowie am 30. Oktober 2015, um 8 Uhr, in der Kletterhalle Imst bzw. um 14 Uhr im Nature Resort Ötztal in Ötz statt.

Zu den Sportkletterlehrerprüfungen dürfen nur Personen zugelassen werden, die am Ausbildungslehrgang oder einer anerkannten Ausbildung teilgenommen haben und deren Anmeldung spätestens zwei Wochen vor der Prüfung über den Tiroler Bergsportführerverband bei der Prüfungskommission eingelangt ist.

Wiederholungsprüfung: Wird bei Bedarf nachträglich kundgemacht. Anmeldung und nähere Informationen zur Wiederholungsprüfung beim Tiroler Bergsportführerverband.

Innsbruck, 26. März 2015

Für die Prüfungskommission: Dr. Höhenreich

Nr. 324 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abteilung Sport,
Prüfungskommission für die Bergwanderführerprüfung

**KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Bergwanderführerprüfungen**

Es werden für 2015 folgende Termine für die Bergwanderführerprüfungen festgesetzt:

- 8. Mai 2015, Obernberg,
- 15. Mai 2015, Obernberg,
- 22. Mai 2015, Obernberg,
- 29. Mai 2015, Obernberg.

Beginn ist jeweils um 8 Uhr im Almis Berghotel, Außertal 30, 6157 Obernberg. Die kommissionelle Bergwanderführerprüfung findet am Ende der Sommerkurse der Ausbildungslehrgänge am Ausbildungsort statt. Zur Bergwanderführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die am entsprechenden Ausbildungslehrgang oder einer anerkannten Ausbildung teilgenommen haben und deren Anmeldung spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei der Prüfungskommission eingelangt ist.

Anmeldungen zu den Ausbildungslehrgängen und zur Bergwanderführerprüfung sind schriftlich an den Tiroler Bergsportführerverband, Postfach 28, 6450 Sölden, Tel. 05254/30065, E-Mail: office@bergsportfuehrer-tirol.at, zu richten.

Innsbruck, 2. April 2015

Für die Prüfungskommission:

Der Vorsitzende: Mag. Dr. Höbenreich

Nr. 325 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT 1992

**KUNDMACHUNG
über das Erlöschen der
Befugnis eines Ziviltechnikers**

Gemäß § 17 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, i. d. F. BGBl. I Nr. 9/2008, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis für das Fachgebiet Architektur des Herrn Dipl.-Ing. Paul Pfretschner, wohnhaft in 6020 Innsbruck, Jagdgasse 4, mit dem Kanzleisitz in Innsbruck, ist „durch den Verzicht auf die Befugnis“ gemäß § 17 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 31. März 2015, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vom 1. April 2015, Zl. 91514/0247-I/3/2015, erloschen.

Innsbruck, 2. April 2015

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller

Nr. 326 • Gemeinde Brandenburg

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Brandenburg hat in seiner Sitzung vom 30. März 2015 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 187/2014, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Brandenburg während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Brandenburg aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31 a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde

spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Architektur Kotai/Autengruber ausgearbeitete Entwurf, Zl. ROK gesamt 02-2014 vom 12. März 2015, enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Gemeindeamt Brandenburg, während der Gemeindeamtsstunden. Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 8. April 2015 bis einschließlich 20. Mai 2015. Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Brandenburg zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.brandenberg.tirol.gv.at> einzu sehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Brandenburg, 31. März 2015

Der Bürgermeister: Hannes Neuhauser

Nr. 327 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/540

**VERLAUTBARUNG
Werttarif für Schlachtschweine
im Monat April 2015**

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBL. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat April 2015 mit € 1,95 pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. April 2015

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 328 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/541

**VERLAUTBARUNG
Werttarif für Nuttschweine
im zweiten Vierteljahr 2015**

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBL. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Nuttschweine für das zweite Vierteljahr 2015 wie folgt festgesetzt (Nettopreise):

Ferkel bis zehn Wochen Stückpreis € 80,-
Läufer von elf Wochen bis 50 kg pro kg € 2,40
Schweine über 50 kg pro kg € 2,-

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. April 2015

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 329 • Amt der Tiroler Landesregierung • LWSJF-4356/4-2015

**VERLAUTBARUNG
der für die Tiroler Fachberufsschulen
ermittelten Kopfquoten (2014)**

Nach § 37 Abs. 7 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 90, werden nachstehend die für die Tiroler Fachberufsschulen ermittelten Kopfquoten (Haushaltsjahr 2014) verlaubar (TFBS = Tiroler Fachberufsschule):

Schule	Euro
TFBS für Bautechnik und Malerei	295,86
TFBS für Elektrotechnik, Kommunikation und Elektronik	228,00
TFBS für Fotografie, Optik und Hörakustik	330,66
TFBS für Garten, Raum und Mode Innsbruck	400,36
TFBS für Garten, Raum und Mode Hall	823,49
TFBS für Glastechnik	503,90
TFBS für Handel/Büro Imst	230,97
TFBS für Handel/Büro Innsbruck	157,18
TFBS für Handel/Büro Kitzbühel	247,17
TFBS für Handel/Büro Reutte	232,66
TFBS für Handel/Büro Schwaz	131,52
TFBS für Holztechnik	376,42
TFBS für Installation und Blechtechnik	267,30
TFBS für Kraftfahrzeugtechnik	181,46
TFBS Lienz	306,93
TFBS für Metalltechnik	182,00
TFBS für Schönheitsberufe	274,48
TFBS St. Nikolaus	326,61
TFBS für Tourismus Absam	355,54
TFBS für Tourismus und Handel Landeck	358,66
TFBS für Wirtschaft und Technik Kufstein-Rotholz	226,03

Innsbruck, 31. März 2015

Für die Landesregierung: Dr. Krösbacher

Nr. 330 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

VORINFORMATION

im Oberschwellerbereich gemäß BVergG

Baumeisterarbeiten

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG.

Auftragsbezeichnung: Haus der Musik in Innsbruck_Vorinformation Baumeisterarbeiten inkl. Abbruch, Baugrubensicherung, Aushub.

Beschreibung: Haus der Musik in Innsbruck, Vorinformation Baumeisterarbeiten inkl. Abbruch, Baugrubensicherung, Aushub.

Erfüllungsort: Innsbruck.

CPV-Code: 45000000-7.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=70>

Innsbruck, 1. April 2015

Nr. 331 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

VORINFORMATION

im Oberschwellerbereich gemäß BVergG

Fassade

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG.

Auftragsbezeichnung: Haus der Musik in Innsbruck_Vorinformation Fassade.

Beschreibung: Haus der Musik in Innsbruck, Vorinformation Fassade.

Erfüllungsort: Innsbruck.

CPV-Code: 45443000-4.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=71>

Innsbruck, 1. April 2015

Nr. 332 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

VORINFORMATION

im Oberschwellerbereich gemäß BVergG

HKLS

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG.

Auftragsbezeichnung: Haus der Musik in Innsbruck_Vorinformation HKLS.

Beschreibung: Haus der Musik in Innsbruck, Vorinformation HKLS.

Erfüllungsort: Innsbruck.

CPV-Codes: 42512300-1, 39715300-0.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=72>

Innsbruck, 1. April 2015

Nr. 333 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

VORINFORMATION

im Oberschwellerbereich gemäß BVergG

Elektroinstallation

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG.

Auftragsbezeichnung: Haus der Musik in Innsbruck_Vorinformation Elektroinstallation.

Beschreibung: Haus der Musik in Innsbruck, Vorinformation Elektroinstallation.

Erfüllungsort: Innsbruck.

CPV-Code: 45311200-2.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=73>

Innsbruck, 1. April 2015

Nr. 334 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

VORINFORMATION

im Oberschwellerbereich gemäß BVergG

Bühnentechnik

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG.

Auftragsbezeichnung: Haus der Musik in Innsbruck_Vorinformation Bühnentechnik.

Beschreibung: Haus der Musik in Innsbruck, Vorinformation Bühnentechnik.

Erfüllungsort: Innsbruck.

CPV-Code: 45237000-7.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=74>

Innsbruck, 1. April 2015

Nr. 335 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-B 169-0/191-2015

OFFENES VERFAHREN

Rohrnetzerweiterungs- und Tunnelbeschichtungsarbeiten für den Brettfalltunnel im Zuge der B 169 Zillertalstraße, km 0,00 bis km 3,60

Bauumfang: Die ausgeschriebenen Arbeiten umfassen folgende Leistungen:

- **Bereich Brettfalltunnel:**

Abheben der bestehenden Abdeckplatten am erhöhten Seitenstreifen und verlegen von Kabelschutzrohren.

Die Erneuerung der Ulmbeschichtung in den Portalbereichen (Länge ca. 60 m) mit allen damit im Zusammenhang stehenden Betoninstandsetzungsarbeiten.

- **Bereich vor und nach dem Brettfalltunnel:**

Verlegen von Kabelschutzrohren und Herstellen von Mastfundamenten.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden. Weitere Informationen sind unter der Telefon-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Anbotsunterlagen müssen bis spätestens Montag, den 4. Mai 2015, um 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotsöffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 1. April 2015

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 336 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZI. 6032-05/2401-2015

OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG

Bodenbelags- und Estricharbeiten – Rückbau Interimsmaßnahmen

Öffentlicher Auftraggeber: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck.

Kontaktstelle: Bau und Technik, Dipl.-Ing. Dr. Johannes Gerhold, Fax +43/(0)512/504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Technische Projektleitung: ARGE KHZ, Grabenweg 67, 6020 Innsbruck, Frau Roswitha Prantl, Tel. +43/(0)512/395800, Fax +43/(0)512/395810, E-Mail: office@malojer.com

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich bei der oben genannten Kontaktstelle oder im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Kosten der Unterlagen: € 32,-.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 29. April 2015, 11 Uhr.

Angebote/Teilnahmeanträge sind an die oben genannte Kontaktstelle, Sekretariat, 2. Stock, zu richten.

Öffnung der Angebote: 29. April 2015, 12 Uhr.

Ort der Angebotsöffnung: Kontaktstelle bei der TILAK, Besprechungszimmer, EG.

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zusätzliche Angaben:

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/>

ausschreibungen. Im Fall von Arbeits- bzw. Bietergemeinschaften genügt die Anmeldung nur eines Unternehmers.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 1. April 2015

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Bmst. Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 337 • Stadt Innsbruck

OFFENES VERFAHREN/ DIENSTLEISTUNGS-AUFTRAG

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Durchführung von früher Sprachförderung

Auftraggeber: Stadt Innsbruck, Magistratsabteilung V, Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport.

Auftragsbezeichnung: Frühe Sprachförderung in den Kindergärten der Stadt Innsbruck.

Beschreibung: Durchführung der frühen Sprachförderung in Kindergärten der Stadt Innsbruck.

Auftragszeitraum: Kindergartenjahre 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 (samt jeweiligen Zeiten zur Vor- und Nachbearbeitung).

Erfüllungsort: Kindergärten der Stadt Innsbruck.

Erfüllungszeitraum: von August 2015 bis August 2018.

Abgabedatum: 18. Mai 2015, 10 Uhr.

CPV-Code: 80110000-8.

Auskünfte und Unterlagen: <https://innsbruck.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=16>

Innsbruck, 1. April 2015

Nr. 338 • Neue Heimat Tirol

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Baumeisterarbeiten

für die Passivhaus-Wohnanlage

Erl (ER 02E) – Raineried

(neun Eigentumswohnungen + Carportstellplätze

Ausschreibende Stelle: Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsGmbH, 6023 Innsbruck, Gumpstraße 47.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab 9. April 2015 bis einschließlich 30. April 2015 von der Ausschreibungsdatenbank unter <http://www.ausschreibung.at> gegen ein Entgelt von maximal € 17,- je Download heruntergeladen werden.

Angebotsabgabe:

Abgabeort: Neue Heimat Tirol, Gumpstraße 47, 6023 Innsbruck.

Abgabetermin: bis spätestens Donnerstag, den 30. April 2015, 14.15 Uhr.

Die Angebotseröffnung erfolgt öffentlich am 30. April 2015, um 15.00 Uhr, im Bürogebäude der Neuen Heimat Tirol, 4. Stock.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Innsbruck, 30. März 2015

Die Geschäftsführung:

Dir. Hannes Gschwentner Prof. Dr. Klaus Lugger

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck